

VERHANDLUNGSSCHRIFT
über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am 19.7.2016
Beginn: 19.35 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

in Gemeindeamt Baumgarten
Die Einladung erfolgte am 03.07.16
per E-Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Georg Hagl
Vizebürgermeister Vbgm. Heinz Mahl
die Mitglieder des Gemeinderates:
GGR Ing. Karl Sieberer
GGR Jürgen Schreier
GR Mag. Petra Hiesinger
GR Alois Schallaun
GR Ing. Andreas Hagl
GR Tanja Nagl
GR Ing. Christian Bichler
GR Tanja Schramseis

GGR Elisabeth Eichinger
GGR Christian Bruckner
GR Johann Wallner
GR Martin Schreiblehner
GR Karl Berger jun.
GR Hannes Feiertag
GR Boris Spannbruckner

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Gerda Nowotny

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GGR Reinhold Kleiß
GR Christian Gugenberger
GR Wolfgang Berger
GR Johann Edhofer

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Hagl

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

TAGESORDNUNG:

- Pkt. 1: Begrüßung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Pkt. 2: Löschungserklärung Wiederkaufsrecht – KG Judenau
- Pkt. 3: Grundverkauf – KG Judenau
- Pkt. 4: Sondernutzungsvertrag – Weganschluss an Landesstraße, KG Judenau
- Pkt. 5: Antrag auf Aufhebung der Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft Tulln
- Pkt. 6: Vertrag über Aufhebung des Kaufvertrages aus dem Jahr 2014 mit der Alpenland GmbH
- Pkt. 7: Nutzungsvereinbarung mit EVN
- Pkt. 8: Zusatzvereinbarung zum Lichtservice

Nicht öffentlich:

- Pkt. 9: Personalien

Verlauf der Sitzung

Pkt. 1: Begrüßung und Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn GR Berger Karl vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Wiederherstellung des Ortsbildes“ eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bgm. Herr GR Berger Karl dies zu tun.

Der Antrag lautet: Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand - Wiederherstellung des Ortsbildes – in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt: Wiederbepflanzung der leeren Rabatte, Austausch der abgestorbenen Bäume.

Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit: einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag unter Punkt 8a inhaltlich behandelt wird.

Pkt. 2: Löschungserklärung Wiederkaufsrecht – KG Judenau

Sachverhalt: Dr. Josef Strommer, öffentlicher Notar, stellt im Namen von Herrn Rudolf Krotky den Antrag die Löschung des Wiederkaufsrechtes hinsichtlich der EZ 310, Grundstück 716/12 KG Judenau zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Löschungserklärung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3: Grundverkauf – KG Judenau

Sachverhalt: Für die neu parzellierten Grundstücke in der Lindtalstraße (GZ 16773 von Brunner u. Strobl) liegen zwei Ansuchen um Grunderwerb auf:

- Edith und Andres JIRAK für das Grundstück 309/4 im Ausmaß von 749 m²:

Im Verkaufspreis von € 125,00/m² sind keine Aufschließungskosten enthalten. Diese sind zuzüglich zum Kaufpreis sofort zu entrichten. Für das Grundstück werden kein Bauzwang und auch kein Wiederkaufsrecht vereinbart.

- Herr Markus GEHRINGER aus Michelhausen für das Grundstück 309/3 im Ausmaß von 842 m²: Die Grundfläche setzt sich zusammen aus 734 m² mit der Widmung Bauland Wohngebiet und 108 m² mit der Widmung Grüngürtel-Siedlungsgliedernd.

Im Verkaufspreis von € 125,00/m² fürs Bauland sind keine Aufschließungskosten enthalten. Diese sind zuzüglich zum Kaufpreis sofort zu entrichten.

Für die Fläche des Grüngürtels soll ein Verkaufspreis von € 65,00 beschlossen werden, Aufschließungskosten fallen für die Grünlandfläche keine an. Für das Grundstück werden kein Bauzwang und auch kein Wiederkaufsrecht vereinbart.

Herr GGR Sieberer ist, vor Abschluss des Kaufvertrages, für eine Bereinigung der Flächenwidmung, indem die Widmung Grüngürtel in diesem Bereich aufgelassen wird.

Dazu erfolgen einige Wortmeldungen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Kaufverträge wie folgt beschließen:

- Mit Herrn und Frau Jirak, Königstetter Str. 101/2/1, 3430 Tulln für das Grundstück 309/4 KG Judenau mit einem Kaufpreis von € 125,00/m²
- Mit Herrn Markus Gehringer, Grillenbergssiedlung 1/2/9, 3451 Michelhausen für das Grundstück 309/3 KG Judenau mit einem Kaufpreis von € 125,00/m² für Bauland und € 65,00/m² für Grünland.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen (SPÖ Fraktion)

Pkt. 4: Sondernutzungsvertrag – Weganschluss an Landesstraße KG Judenau

Sachverhalt: Für die Anschließung des Betriebsgebietes Judenau an die Landesstraße 123 ist es erforderlich eine Linksabbiegespur zu errichten.

Laut § 18 des NÖ Straßengesetzes ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Straßen eine Sondernutzung und bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung in Form einer schriftlichen Vereinbarung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Sondernutzungsvertrag beschließen.

V E R T R A G

Vertrag abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße), im Folgenden kurz Land genannt, einerseits und der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten in 3441 Baumgarten, Hauptstr. 41, im Folgenden kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **Juni 2016** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)

zufolge **Errichtung einer Linksabbiegespur, Zu- und Abfahrt Betriebsgebiet Judenau**

in der **Marktgemeinde Judenau-Baumgarten**,

im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 2 Tulln

im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Atzenbrugg**,

für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Landesstraße L-123, km 0,828 – km 0,988

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen von NÖ Straßenbauabteilung 2, GZ L123/54-2013, zu entnehmen.

Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Der Vertragspartner hat für die mit der Errichtung des Vertrages verbundene Verwaltungsarbeit einen einmaligen Betrag von **€ 50,00** (inkl. 20% USt.) binnen 14 Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Konto Nr. IBAN: AT07 5310 0064 5252 0018 BIC: HYINAT22 bei der Hypo NÖ Gruppe Bank AG, lautend auf Straßenbauabteilung 2 Tulln, zu entrichten.

2.c) Dem Vertragspartner wird vom Land unentgeltlich gestattet, die für den Durchgangsverkehr entbehrlich gewordene Straßenfläche in Straßenmitte (siehe Plan ---) künftig für in seinem Interesse gelegene Linksabbiegevorgänge zu nutzen. Die Einhebung eines Bestandszinses für die Linksabbiegespur entfällt daher. Die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung sowie bauliche Erneuerung dieser Fläche wird aus rechtlichen und betrieblichen Gründen zwingend durch das Land besorgt. Den finanziellen Aufwand hierfür hat ihm der Vertragspartner abzugelten.

Die Kostenabgeltung erfolgt nach Zahlungsaufforderung wie nachfolgend angeführt:

Betriebliche Erhaltung und bauliche Instandsetzung werden in Form einer jährlichen Zahlung in Höhe von **€ 598,94** (in Worten **fünfhundertachtundneunzig Euro und vierundneunzig Cent**), d.s. **1,65 %** der indexgebundenen Neubaukosten (inkl. 20 % USt.), geleistet.

Die Kosten für Abbruch und Erneuerung werden vom Vertragspartner zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausführung dem Aufwand entsprechend getragen.

2.d) Die Valorisierung der jährlichen Zahlungen erfolgt jeweils mit Stichtag 1. Jänner über den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in den „Statistischen Nachrichten“ veröffentlichten „Baupreisindex für den Straßenbau“ oder einen an dessen Stelle tretenden Index des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

Maßgebender Indexwert ist der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes zuletzt veröffentlichte III. Quartalswert (Basis 2005 = 100).

2.e) Die Kosten der Erstaufbringung der Bodenmarkierung sind vom Vertragspartner zu tragen.

Die Erhaltung, Entfernung und Erneuerung der Bodenmarkierungen erfolgen aus rechtlichen und betrieblichen Gründen zwingend durch das Land.

Die Kosten hierfür werden ihm vom Vertragspartner in einer kapitalisierten Form in Höhe von **€ 14.820,73** (in Worten **vierzehntausendachthundertzwanzig Euro und dreiundsiebzig Cent**) d.s. **880 %** der Erstherstellungskosten (inkl. 20 % USt.), abgegolten.

2.f) Die für die Straßenverbreiterung erforderliche Grundfläche (siehe Plan ---) ist vom Vertragspartner auf seine Kosten zu erwerben und dem Land unentgeltlich und lastenfrei zu übertragen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwerisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und daher übernimmt das Land keine Gewähr für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen. Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan ---) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der Beilage **Nr. STBA2:SN-70/033-2013** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Antrag auf Aufhebung der Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft Tulln

Sachverhalt: Im Jahr 1997 wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten der Beschluss gefasst, einen Antrag an die NÖ Landesregierung zu stellen, die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft Tulln zur Besorgung zu übertragen. In der Folge hat die NÖ Landesregierung aufgrund des § 32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie auf Antrag der Gemeinde verordnet, dass diese Angelegenheiten mit Wirkung vom 1. August 1997 auf die Bezirkshauptmannschaft Tulln übertragen worden sind.

Um die baurechtlichen Verfahren rascher und effizienter abwickeln zu können soll diese Übertragungsverordnung aufgehoben werden. Für sämtliche baupolizeilichen Angelegenheiten bei genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, wie z.B. Erlassung des Baubewilligungsbescheides, Überprüfung des Bauzustandes, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen oder Sofortmaßnahmen, Verfügung der Behebung von Baugebrechen und Erteilung von Abbruchsauträgen etc. soll sodann die Marktgemeinde Judenau-Baumgarten, Baubehörde erste Instanz zuständig sein.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Antragstellung an die NÖ Landesregierung, die mit der NÖ Bau-Übertragungsverordnung mit Wirkung ab 1. August 1997 erfolgte Übertragung der Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft Tulln zum ehestmöglichen Zeitpunkt aufzuheben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Vertrag über Aufhebung des Kaufvertrages aus dem Jahr 2014 mit der Alpenland GmbH

Sachverhalt: Die Vertragsteile stellen übereinstimmend fest, dass die Eignung der Liegenschaft 127/8 für die Bebaubarkeit zur Errichtung von Wohnbauten möglichst unter Zuhilfenahme öffentlicher

Mittel aufgrund des für dieses Grundstück festgelegten Brunnenschutzgebietes und den damit verbundenen baulichen Restriktionen nicht gegeben ist.

Da der Vorstand des Rettet das Kind NÖ sein Interesse am Erwerb der Liegenschaft bekundet hat, soll der Kaufvertrag aufgehoben und rückabgewickelt werden. Die Finanzierung ist durch den Verkauf der Liegenschaft an Rettet das Kind abgesichert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Aufhebungsvereinbarung mit der Alpenland reg. Gen mbH beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Nutzungsvereinbarung mit EVN

Sachverhalt: Die Gemeinde räumt der Netz NÖ für die Errichtung neuer Lichtpunkte in der Veilchengasse das Recht elektrische Leitungen und Leitungsstützpunkte sowie Schalt- und Umspannanlagen auf dem Grundstück 309/2 EZ 72 KG Judenau laut beiliegender Vereinbarung zu errichten.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beiliegende Vereinbarung über die Grundbenützung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8: Zusatzvereinbarungen zum EVN Lichtservice

Sachverhalt: Von der EVN wurde eine Zusatzvereinbarung zum Lichtservice Übereinkommen betreffend Neuerrichtung von 2 Lichtpunkten und 1 Leerfundament, sowie der Anbindung an den LP 363 in der Veilchengasse vorgelegt:

Die sich aufgrund dieser Leistungen ergebende Zuzahlung beträgt € 6.618,12 (inkl. Ust.)

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8a: Wiederherstellung des Ortsbildes

Sachverhalt: Im Zuge der, durch die EVN durchgeführten, Adaptierungsarbeiten der Straßenbeleuchtung in der Werthfeldstraße wurden die Nebenflächen beschädigt. Die dadurch beschädigten Pflanzen und Bäume wurden noch nicht erneuert und es wird daher ein Lokalaugeschein für Freitag 22.7.2016, 7:00 Uhr vereinbart.

Antrag von GR Berger Karl: Der Gemeinderat möge die Wiederbepflanzung der leeren Rabatte und den Austausch der abgestorbenen Bäume beschließen. Die entstehenden Kosten sind von der EVN zu übernehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt um 21.30 Uhr die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 25.9.2016 genehmigt.